



Die Natur im Blick ...

Gesellschaft für Naturschutz
und Ornithologie
Rheinland-Pfalz e.V.



Pressemitteilung

17.11.16

GNOR: Artenschutz ist auch Aufgabe der Landwirtschaft

Zu der Kritik im Zusammenhang mit den Entwürfen für Bewirtschaftungsplänen in Natura-2000 Gebieten, hier Vogelschutzgebiet Ober-Hilbersheimer Plateau, nimmt der Vorsitzende der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR), Heinz Hesping, wie folgt Stellung:

*Die Kritik an den Entwürfen der SGD-Süd, die hauptsächlich seitens der Landwirtschaft geäußert wird, ist unberechtigt. Sinn der Bewirtschaftungspläne, deren Erstellung durch nationales und EU-Recht vorgeschrieben ist, ist die Erhaltung der Artenvielfalt. Diese leidet vor allem in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten im Übermaß. Die „Bilanz“ von 20 Jahren Vogelschutzgebiet Ober-Hilbersheimer Plateau ist verheerend: Von 21 dort vorkommenden so genannten „wertgebenden Vogelarten“ mussten 19 in die schlechteste „Kategorie C“ der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie eingeordnet werden. Das bedeutet konkret, dass alle diese Arten in ihrem Bestand erheblich beeinträchtigt sind - und das im Vogelschutzgebiet! Die Wiesenweihe beispielsweise ist am Rand des Aussterbens, sie ist zwar noch in Einzelindividuen anwesend, brütet dort aber seit 3 Jahren nicht mehr. Kiebitz, Wachtel und Grauammer, einst häufige Brutvögel, wird es in 4 bis 5 Jahren nicht mehr geben, wenn nicht unverzüglich gegengesteuert wird. Die Beispiele können fortgesetzt werden. Gründe dafür liegen ausnahmslos in der Intensivierung der Landwirtschaft, z.B. Grünlandumbruch, Betonierung von bisherigen Graswegen, die oft noch der einzige Lebensraum für bestimmte Arten sind. Und was für Vögel gilt, trifft etwa auf Wildbienen genauso zu. **Insofern sind die vorgesehenen Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen der Natura 2000-Gebiete als Notwehr zu verstehen und als häufig letzten Rettungsanker der Arten.** Zudem muss man bedenken, dass die vorliegenden Entwürfe in vielen Aspekten bereits Kompromisse zwischen landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Erfordernissen darstellen.*

Wenn von Landwirtschaftsseite argumentiert wird, sie sei in ihrer „Handlungsfreiheit massiv beeinträchtigt“, so ist das aus ihrer Sicht zwar nachzuvollziehen. Aber ein Grundstückseigentümer, der in einem für zweigeschossigen Wohnungsbau vorgesehenem Baugebiet ein Hochhaus hinsetzen will, darf das auch nicht. Nutzungsbeschränkungen resultieren letztlich aus der im Grundgesetz festgeschriebenen Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Die Gesellschaft muss irgendwann entscheiden, ob sie auch noch die letzten Arten ausrotten oder diese durch Beschränkungen menschlichen Tuns schützen will. Die Einschränkungen, wie

sie die Bewirtschaftungspläne nennen, beziehen sich – das sollte nicht vergessen werden – auf wenige Schutzgebiete, die für den Artenerhalt nicht mehr als Minimalanforderungen darstellen und gemessen am Bedarf extrem knapp bemessen sind.

Und schließlich sei noch erwähnt, dass die Einkünfte landwirtschaftlicher Betriebe mittlerweile zu rund 40 % aus öffentlichen Mitteln, also Steuergeldern, bestehen. Dies wird nicht kritisiert, im Gegenteil, das ist voll berechtigt. Aber die Gegenleistung muss im Schutz der Natur bestehen und nicht in ihrer weiteren Beeinträchtigung.

Verantwortlich: Heinz Hesping, Bruderweg 5 , 55262 Heidesheim Tel. 06132 56162